KV-VERHANDLUNGEN FMTI 2020 BERUFSGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE

ARBEITER/INNEN

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Metalltechnischen Industrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird für die Berufsgruppe der Gießereiindustrie nachstehende Vereinbarung geschlossen:

- 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne ab 1.11.2020 (Beilage 1) um 1,45%.
- 2. Erhöhung der Ist-Löhne ab 01.11.2020 um 1,45%.
- 3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen mit Ausnahme der Nachtarbeitszulage und Schichtzulage für die dritte Schicht um 1,45 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 1,45% ab 1.11.2020. (Beilage 1). Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 1,45 % ab 1.11.2020 erhöht.

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2020 auf € 2,384
- Ab 1.11.2021 auf € 2,524
- 4. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen ab 1.11.2020 wie folgt

1. Lehrjahr	€ 749,49
2. Lehrjahr	€ 959,01
3. Lehrjahr	€ 1.254,67
4. Lehrjahr	€ 1.656,75

(Beilage 1).

5. Unternehmen, für die es wirtschaftlich vertretbar ist, wird empfohlen, eine einmalige Corona-Prämie gemäß § 124b Ziffer 350 lit. a EStG i.V.m. § 49 Abs. 3 Ziffer 30 ASVG in der Höhe von € 150,-- für ihren besonderen Einsatz und die Arbeitsbelastung während der Covid-19-Pandemie auszubezahlen.

Aus dieser Empfehlung sollen keine unbegründeten Erwartungshaltungen abgeleitet werden.

6. Regelung zum Rahmenrecht:

In Abschnitt VI Ziffer 19b lit h) sowie in Ziffer 21 werden jeweils die Zahlen "120" durch die Zahlen "180", befristet bis 31.12.2023, ersetzt.

7. Geltungsbeginn: 1.11.2020

Wien, am 24.09.2020

KV-VERHANDLUNGEN FMTI 2020 BERUFSGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne ab 1.11.2020 (Beilage 1) um 1,45%

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20

	Grundstufe	nach 2	nach 4	nach 6	nach 9	nach 12	Vorrückungswerte	
	Granastare	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	2, 4 J	6, 9, 12 J
A	2 029,00	2 067,49	2 105,98				38,49	
В	2 029,00	2 067,77	2 106,54	2 125,92	2 145,30	2 164,68	38,77	19,38
С	2 131,51	2 172,92	2 214,33	2 235,05	2 255,77	2 276,49	41,41	20,72
D	2 328,44	2 380,50	2 432,56	2 458,61	2 484,66	2 510,71	52,06	26,05
E	2 682,54	2 742,59	2 802,64	2 832,64	2 862,64	2 892,64	60,05	30,00
F	3 003,80	3 091,55	3 179,30	3 223,18	3 267,06	3 310,94	87,75	43,88
G	3 439,42	3 573,53	3 707,64	3 774,70	3 841,76	3 908,82	134,11	67,06
Н	3 765,45	3 912,27	4 059,09	4 132,47	4 205,85	4 279,23	146,82	73,38
1	4 584,66	4 763,40	4 942,14	5 031,50	5 120,86	5 210,22	178,74	89,36
I (M III-5%)	4 355,43	4 525,24	4 695,05	4 779,95	4 864,85	4 949,75	169,81	84,90
J	5 033,51	5 229,95	5 426,39	5 524,59	5 622,79	5 720,99	196,44	98,20
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
К	6 654,42	6 914,12	7 043,95	7 173,78	7 303,61		259,70	129,83

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen mit Ausnahme der Nachtarbeitszulage und Schichtzulage für die dritte Schicht um 1,45 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 1,45% ab 1.11.2020 (Beilage 1). Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 1,45 % ab 1.11.2020 erhöht.

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2020 auf € 2,384
- Ab 1.11.2021 auf € 2,524

SEG-Zulage		0,574
Nachtarbeitszulage		2,384
Schichtzulage (2. Schicht)		0,502
Schichtzulage (3. Schicht)		2,384
Montagezulage		0,886
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	17,43
	Pkt. 2/2	10,66
	Pkt. 3	28,73
	Pkt. 4/1,2,5	57,41
	Pkt. 4 / 3,4	28,73
Nächtigungsgeld		19,36

3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2020 im

1. Lehrjahr	€ 749,49
2. Lehrjahr	€ 959,01
3. Lehrjahr	€ 1.254,67
4. Lehrjahr	€ 1.656,75
Pflichtpraktikanten	€ 963,10

4. Die Kompetenzzulagen-Tabelle in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO					
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ		
В	38,77	58,15	77,53	96,91		
С	41,41	62,13	82,85	103,57		
D	52,06	78,11	104,16	130,21		
E	60,05	90,05	120,05	150,05		
F	87,75	131,63	175,51	219,39		
G	134,11	201,17	268,23	335,29		

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € 2.185,26.

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

2020	Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe						
Beschäftigungs- gruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ			
В	33,48	52,86	72,24	91,62			
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	20,72	41,44	62,16	62,16			
C aus LG 5 sonst	36,05	56,77	77,49	98,21			
C aus LG 4	41,41	62,13	82,85	103,57			
D	44,96	71,01	97,06	123,11			
E	52,16	82,16	112,16	142,16			
F	73,87	117,75	161,63	205,51			
G	112,38	179,44	246,50	313,56			

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

	Kompetenzzulagentabelle in Euro						
	Einreihung in Vorrückungsstufen						
	"n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungs-	nach 2 BGJ			nach	nach 7 BGJ		
gruppe	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ	
В	19,38	38,76	58,14	19,38	38,76	19,38	
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	20,72	41,44	41,44	20,72	20,72	20,72	
C aus LG 5 sonst	20,72	41,44	62,16	20,72	41,44	20,72	
C aus LG 4	20,72	41,44	62,16	20,72	41,44	20,72	
D	26,05	52,10	78,15	26,05	52,10	26,05	
E	30,00	60,00	90,00	30,00	60,00	30,00	
F	43,88	87,76	131,64	43,88	87,76	43,88	
G	67,06	134,12	201,18	67,06	134,12	67,06	

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe

Wien, am 09.10.2020

<u>ANHANG II</u>

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden ab 01.11.2020 um 1,45% erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

- 2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze werden um 1,45% erhöht.
 - b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
 - c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
 - d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämienentlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

- 3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen um 1,45% zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämiensätze sind um 1,45% zu erhöhen:

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 1,45% erhöht.

Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.